

Nachtrag Verordnung EG KVG (Finanzvorlage 2020)

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2019	Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 11. Juni 2019
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen und Mindestanspruch</p> <p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die kantonale Richtprämie den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigt und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.– beträgt.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>² Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.–.</p> <p>³ Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch).</p> <p>⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind.</p> <p>⁵ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien.</p>	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2019	Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 11. Juni 2019
<p>⁶ Grundlage für die Berechnung (Bemessungsperiode) der Prämienverbilligung ist die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung. Für Neuzuzüger und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen.</p> <p>^{6a} Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr die kantonal Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.</p> <p>⁷ Das Anspruchsjahr entspricht dem Jahr, für welches die Krankenkassenprämien geschuldet sind.</p>	<p>^{6a} Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr die kantonal <u>kantonale</u> Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
	<p>Sarnen,</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>